

Regierungsratsbeschluss

vom 17. Januar 2006

Nr. 2006/121

Wasserlieferungsvertrag zwischen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD) und dem Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt (ZWäW) – Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Versorgung der Verbandsgemeinden des Zweckverbandes Wasserversorgung äusseres Wasseramt mit Trink-, Brauch- und Löschwasser erfolgte bisher durch den Wasserbezug ab der Grundwasserfassung in Subingen. Nachdem die Fassung aufgrund ihrer Lage mitten im Baugebiet nicht genügend geschützt werden kann, sah sich der ZWäW genötigt, eine alternative Wasserbeschaffung zu erschliessen. Die Suche nach einem geeigneten Fassungsstandort stand lange Zeit im Vordergrund, bis man gestützt auf die regionale Gesamtversorgungssituation erkannte, dass die Region bereits über genügend Fassungsanlagen zur Wasserbeschaffung verfügt. Diese weisen die erforderlichen Kapazitäten auf, um das Versorgungsgebiet des Verbandes mit ca. 10'000 Einwohnern inklusive dem Bedarf für Industrie und Gewerbe langfristig abzudecken.

Das Grundwasserpumpwerk Ruchacker der Wasserversorgung Derendingen verfügt als nächst gelegene Fassung zum Versorgungsgebiet des ZWäW über die nötigen Kapazitätsreserven, um den heutigen wie zukünftigen Bedarf des Zweckverbandes decken zu können. In der Zwischenzeit sind die zur Lieferung notwendigen vertraglichen Modalitäten ausgehandelt und von beiden Vertragsparteien genehmigt und unterzeichnet worden. Ebenso wurden die planerischen Voraussetzungen geschaffen und vom Regierungsrat genehmigt, um die Realisierung der technisch erforderlichen Anlagen für die Wasserlieferung zu erstellen. Die für die Lieferung benötigten Anlagen sind vertraglich aufgeführt. Der Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt ist an diesen mit 49 % finanziell beteiligt.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Liefermengen richten sich nach dem effektiven Bedarf des ZWäW. Die Liefersicherheit wird durch eine Betriebsunterbruch-Vereinbarung sichergestellt. Diese erlaubt der EWD beim Ausfall ihrer eigenen Fassung, den mittleren Tagesbedarf für seine Kunden (EG Derendingen und ZWäW) von der Regio Energie Solothurn zu beziehen.
- 2.2 Der Vertrag ist im Weiteren so abgefasst worden, dass er die Bildung einer regionalen Wasserversorgung für den Oberen Kantonsteil, wie er vom Bau- und Justizdepartement weiterhin angestrebt wird, nach wie vor ermöglichen soll. Es ist deshalb wichtig, dass diese Option durch anderweitige Entscheide nicht verbaut wird. In § 12 ist zur Vertragsdauer in Abs. 2 deshalb die Bestimmung aufgenommen worden, dass die Vereinbarung jeweils nach 10 Jahren auf neue Gegebenheiten zu überprüfen und allenfalls anzupassen ist.

2.3 Der Vertrag ist durch den Verwaltungsrat der EWD am 27. April 2005 respektive von der Gemeindeversammlung Derendingen am 22. Juni 2005 sowie durch die Delegiertenversammlung des ZWäW am 30. Mai 2005 genehmigt worden.

2.4 Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt worden. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen. In analoger Anwendung von § 39 in Verbindung mit § 18 Planungs- und Baugesetz (PBG, BGS 711.1) ist der Vertrag durch den Regierungsrat zu genehmigen.

3. Beschluss

3.1 Der Wasserlieferungsvertrag, Ausgabe vom 22. Juni 2005, zwischen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen und dem Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt wird genehmigt.

3.2 Gestützt auf § 17 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 523.-- erhoben und je zur Hälfte den Vertragsparteien in Rechnung gestellt.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung **Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), M. Reinhart, Geschäftsleitung, 4552 Derendingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431001 / A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 261.50</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Kostenrechnung **Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt, Vogelsangweg 3, 4543 Deitingen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	250.00	(KA 431001 / A 80058 TP 332/220)
Publikationskosten:	Fr.	11.50	(KA 435015 / A 45820)
		<u>Fr. 261.50</u>	

Fr. 261.50

Zahlungsart:

Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (Sch, ad acta 0332.047), mit 2 gen. Verträgen (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Lebensmittelkontrolle

Kantonale Finanzkontrolle

Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen (EWD), M. Reinhart, Geschäftsleitung,

4552 Derendingen, mit Rechnung und 1 gen. Vertrag (**lettre signature**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt, P. Baumgartner, Präsident, Vogelsangweg 3,

4543 Deitingen, mit Rechnung und 1 gen. Vertrag (**lettre signature**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblatt: „Der Wasserlieferungsvertrag zwischen der Elektrizitäts- und Wasserversorgung Derendingen und dem Zweckverband Wasserversorgung äusseres Wasseramt wird genehmigt.“)